

§ 067g StGB

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte [Person](#)

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine [rechtswidrige Tat](#) begeht,
2. gegen Weisungen nach § [68b StGB](#) gröblich oder [beharrlich](#) verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle [beharrlich](#) entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ [68c Abs. 4 StGB](#)) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ [63 StGB](#) und [64 StGB](#) auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten [Person](#) infolge ihres Zustands rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.

(3) Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn Umstände, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung der verurteilten [Person](#) erfordert.

(4) Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(5) Widerruft das Gericht die Aussetzung der Unterbringung nicht, so ist die Maßregel mit dem Ende der Führungsaufsicht erledigt.

(6) [Leistungen](#), die die verurteilte [Person](#) zur [Erfüllung](#) von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.